

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung  
ZS A 2

Berlin, den 16.07.2024  
9028 1248  
Kai.Weigelt@senasgiva.berlin.de

An  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

### **Nachlieferung Informationsschreiben**

**Vorgang:** Auftrag aus 62. Sitzung des Hauptausschusses vom 29. Mai 2024

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenASGIVA wird gebeten, dem Hauptausschuss das Informationsschreiben mit Hinweisen zur Umsetzung des Tarifabschlusses der Bewilligungsstellen an die zuwendungsgebenden Verwaltungen vom 15.03.2024 aufzuliefern.“

Hierzu wird berichtet:

In der Anlage wird das Schreiben zur „Umsetzung der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 09.12.2023 bei Beschäftigten der Zuwendungsempfangenden im Bewilligungsjahr 2024 im Rahmen des Tarifmittelverfahrens“ übermittelt.

Das Schreiben ist ein verwaltungsinternes Schreiben, das sich an die Stellen in der Verwaltung richtet, die nach §§ 23, 44 LHO Zuwendungen gewähren.

Die genannten Regelungen gelten für über bezirkliche Leistungsverträge finanziertes Personal analog, sofern sich die Leistungserbringenden zu einer TV-L entsprechenden Bezahlung und zur Einhaltung des Besserstellungsverbot verpflichtet.

Cansel Kiziltepe  
Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung



SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

per E-Mail

An die

Abteilungsleitungen Zentraler Service der  
Senatskanzlei und Senatsverwaltungen

Bezirksämter von Berlin

- Finanzservice -

nachrichtlich

an die gemeldeten Ansprechpersonen in der  
Senatskanzlei, den Senatsverwaltungen, den  
nachgeordneten Behörden und in den  
Bezirksverwaltungen

Geschäftszeichen (bitte angeben)

ZS A 22

Bearbeiterin / Bearbeiter

Sabine Heppchen

Zimmer: 1.100

Tel. +49 30 9028 1279

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

15. März 2024

**Umsetzung der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom  
09.12.2023 bei Beschäftigten der Zuwendungsempfangenden im Bewilligungsjahr 2024  
im Rahmen des Tarifmittelverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Umsetzung des Tarifergebnisses auf die  
geförderten Beschäftigten bei Zuwendungsempfangenden im Jahr 2024 informieren.

---

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin;  barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: [Sabine.Heppchen@senasgiva.berlin.de](mailto:Sabine.Heppchen@senasgiva.berlin.de) (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: [post@senasgiva.berlin.de](mailto:post@senasgiva.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/asgiva](http://www.berlin.de/sen/asgiva)

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);

U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

An dem Tarifiergebnis können grundsätzlich alle Beschäftigten der Zuwendungsempfängenden partizipieren, die im Rahmen ihrer geförderten Tätigkeit analog TV-L eingruppiert sind. Damit wird der seit Jahren im Senat bestehende Konsens grundsätzlich weitergeführt, den Trägern im Rahmen der bestehenden Anforderungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften zu ermöglichen, ihre Beschäftigten am jeweiligen Tarifniveau des Landes orientiert zu bezahlen und hierfür das entsprechende Verwaltungsverfahren vorzuhalten.

Bereits feststehend ist, da auch der Zeitpunkt der Wirksamkeit hierzu tarifiert ist, dass die Zahlung zur Inflationsausgleichsprämie sowie die Tabellenentgelterhöhung und die Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, entsprechend auf die Beschäftigten bei Zuwendungsempfängenden - bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen - übertragen werden kann.

Hinsichtlich der Hauptstadtzulage kann seitens des Senats aktuell nur darauf hingewiesen werden, dass die Redaktionsverhandlungen zur weiteren Konkretisierung, sowie Art und Umfang und zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens derzeit noch innerhalb der Tarifgemeinschaft der Länder laufen und die genaue Ausgestaltung der Anschlussregelung für die Hauptstadtzulage abgewartet werden muss.

Die Umsetzung der grundsätzlich möglichen Übertragung der Inflationsprämie, der Tabellenentgelterhöhung sowie der Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst erfolgt mit dem Tarifmittelverfahren, zu dem ich bereits mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 informiert habe.

Aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen in der Tarifeinigung können Zuwendungsempfängende - bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen - sowohl für laufende Förderungen 2024 die Anpassung an das Bezahlungslevel für die o.g. möglichen Tarifiergebnisse beantragen, als auch für bereits bis zum 31.12.2023 beendete Förderungen die nachträgliche Bewilligung einer einmaligen Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) entsprechend des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 09.12.2023 beantragen.

## Umsetzungsverfahren für Nicht-FAZIT nutzende Verwaltungen

Die für dieses Verfahren notwendigen Hilfsmittel

- „Tarifmittelrechner\_2024“
- Tarifmittelrechner „Infl.EZ“ (nur für die Beantragung bei eingestellten Förderungen zum 31.12.2023 zu verwenden)
- Dateien Tarifmittelverausgabung und Anlage zum Antrag

stehen Ihnen ab sofort zum Download auf [b-intern.de](https://b-intern.de) zur Verfügung.

In der Rubrik Downloads finden Sie ebenfalls Musterformulierungen, die Sie zur Information der Zuwendungsempfängenden zur Umsetzung des Tarifergebnisses und zur Versendung der Tarifmittelrechner verwenden können.

### a) Verfahren bei laufenden Weiterförderungen 2024

Mit dem Tarifmittelrechner 2024 können die maximal zuwendungsfähigen Bedarfe für folgende Zahlungen entsprechend TV-L berechnet werden:

- Inflationsausgleichsprämie gemäß TV Inflationsausgleich
- Tarifsteigerung aufgrund der Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L zum 01.11.2024
- Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Sofern in diesen laufenden Förderungen Arbeitsverhältnisse zum 31.12.2023 beendet wurden, kann für die ausgeschiedenen Beschäftigten - bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen - die nachträgliche Gewährung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung ebenfalls mit dem Tarifmittelrechner 2024 beantragt werden (s. auch Musterformulierungen für Zuwendungsempfängende).

### b) Verfahren bei in 2024 eingestellten Förderungen

Zuwendungsempfängende, deren gesamte Förderung zum 31.12.2023 eingestellt wurde, haben ebenfalls die Möglichkeit, für ihre ehemals geförderten Beschäftigten - bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen - die nachträgliche Gewährung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung zu beantragen. Dazu müssen diese Träger den

Tarifmittelrechner „Infl.EZ“ ausfüllen und einen Antrag auf Nachbewilligung zur Förderung 2023 stellen.

### Umsetzungsverfahren für FAZIT nutzende Verwaltungen

Die Umsetzung wird grundsätzlich in FAZIT abgebildet. Das für dieses Verfahren außerhalb von FAZIT notwendige Hilfsmittel

- Tarifmittelrechner „Infl.EZ“ (nur für die Beantragung bei eingestellten Förderungen zum 31.12.2023 zu verwenden)

wird den FAZIT-nutzenden Verwaltungen ab sofort zum Download auf [b-intern.de](https://b-intern.de) zur Verfügung gestellt.

In der Rubrik Downloads finden Sie ebenfalls Musterformulierungen, die Sie zur Information der Zuwendungsempfängenden zur Umsetzung des Tarifiergebnisses und zur Versendung dieses Tarifmittelrechners verwenden können.

#### a) Verfahren bei laufenden Weiterförderungen 2024

Für Zuwendungsempfängende, die das IT-Fachverfahren FAZIT und damit nicht den Excel-Tarifmittelrechner nutzen, erfolgt bei Beantragung der TV-L entsprechenden Leistungen die Abfrage der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen über FAZIT-Online. Die Berechnung der jeweiligen Bedarfe für die Tarifierhöhung und die SuE-Zulage für bestimmte Beschäftigte erfolgt personengenau in der Datenbank von FAZIT. Die Berechnung der Inflationszahlungen erfolgt durch eine separate Berechnungsdatei, die in FAZIT-Online verlinkt ist.

Sollten Zuwendungsempfängende für im Projekt zum 31.12.2023 ausgeschiedene Beschäftigte die rückwirkende Gewährung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung beantragen wollen, sollte dies im Rahmen des Antragsverfahrens für die laufende Förderung 2024 erfolgen.

#### b) Verfahren bei zum 31.12.2023 eingestellten Förderungen

Zuwendungsempfängende, deren Förderung zum 31.12.2023 eingestellt wurde, haben ebenfalls die Möglichkeit, für ihre in 2023 geförderten Beschäftigten – bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen – nachträglich die Bewilligung der Inflationsausgleichs-

Einmalzahlung zu beantragen. Die Beantragung und Berechnung der Bedarfe kann allerdings nicht über FAZIT-Online erfolgen. In diesen Fällen ist der Tarifmittelrechner „Infl.EZ“ auszufüllen und den Bewilligungsstellen digital als Anlage zum Antrag auf Nachbewilligung zur Förderung 2023 zu übersenden.

## **Hintergrund zur Berechnung der tariflichen Vereinbarungen aus der Tarifeinigung und Anspruchsvoraussetzungen im Tarifmittelrechner**

Die tariflichen Bestandteile werden im Tarifmittelrechner wie folgt abgebildet:

### Inflationsausgleichsprämie

Die Prämie teilt sich auf in

a) eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in maximaler Höhe von bis zu 1.800 € pro Person.

Die Sonderzahlung können Personen erhalten,

- die am 09.12.2023 in einem vom Land Berlin geförderten Projekt bzw. im Rahmen einer institutionellen Förderung beschäftigt waren  
und
- in der Zeit vom 01.08.2023 bis 08.12.2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Die Höhe der Sonderzahlung ist abhängig von den jeweiligen geförderten Verhältnissen (Art des Beschäftigungsverhältnisses und Beschäftigungsumfang) am 09.12.2023.

### b) Inflationsausgleichs-Monatszahlung

Für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 können Inflationsausgleichs-Monatszahlungen von maximal 120 € gewährt werden.

Diese Zahlungen können Personen erhalten, wenn

- im Bezugsmonat ein aus Landesmitteln gefördertes Arbeitsverhältnis besteht  
und
- an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Die Höhe der Monatszahlung ist abhängig von den jeweiligen geförderten Verhältnissen (Beschäftigungsumfang und Art des Beschäftigungsverhältnisses) am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen sind

- im Sinne des § 3 Nr. 11 c des Einkommenssteuergesetzes (EStG) steuer- und damit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch in der Sozialversicherung abgabefrei. Im Tarifmittelrechner werden deshalb diese Zahlungen ohne die Berücksichtigung der Arbeitgeber-Pauschale ausgewiesen.
- Sie werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt und sind daher nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.
- Bei der Feststellung der Höhe der Zahlungen wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Land Berlin von 39,4 Stunden zur Beachtung des Besserstellungsverbotes als Vollzeit zu Grunde gelegt. D.h., beträgt z.B. die Vollzeit beim Träger 40 Wochenstunden, werden trotzdem nicht mehr als maximal 1.800 € bzw. 120 € gewährt.

#### Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L zum 01.11.2024

In einem ersten Schritt der vereinbarten Tarifsteigerung erhöhen sich zum 01.11.2024 die Tabellenentgelte des TV-L um 200 €. Damit steigt für die Zuwendungsempfangenden das zuwendungsfähige Vergleichsentgelt entsprechend.

Für die Entgeltgruppe S 9 TV-L S wurden zusätzlich ab 01.10.2024 besondere Ausgangstabellenwerte vereinbart.

Alle erhöhten Tabellenentgelte sind im Tarifmittelrechner als jeweilige Obergrenze zur Berechnung der Tarifmittel hinterlegt und werden bei Überschreitungen durch die in den Rechner integrierte Plausibilitätsprüfung angezeigt.

#### Zulage für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Rückwirkend zum 01.01.2024 kann für bestimmte geförderte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst eine monatliche Zulage gewährt werden. Zulagenberechtigt sind entsprechend der Tarifeinigung folgende Beschäftigte:

- Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen und Heilpädagog\*innen (nur S 8b bis S 14, sowie S 15 Fallgr. 1)
- Erzieher\*innen / Kinderpfleger\*innen (nur S 2 bis S 9)
- Beschäftigte als Leiter\*innen von Kitas (nur S 9)
- Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst (S 4 bis S 8b).

Für die Entgeltgruppen S 2 bis S 9 beträgt die Zulage 130 € und für die Entgeltgruppen S 11 b, S 12, S 14 sowie (in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung) S 15 Fallgr. 1 beträgt die Zulage 180 €.

Bitte beachten Sie auch die teilweise geänderten Stufenlaufzeiten zum 01.10.2024 im TV-L.

### **Sonstige Hinweise zum Bewilligungs- und Nachweisverfahren**

- Zuwendungsempfängende, die rechtlich an die Anwendung eigener Tarifverträge oder kirchlicher Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) gebunden sind, können die Finanzierung der Inflationsausgleichszahlungen gemäß TV Inflationsausgleich für ihre geförderten Beschäftigten nur beantragen, wenn ihre eigenen Regelungen entsprechende Leistungen ebenfalls vorsehen.
- Für eine Berücksichtigung der maximalen Gesamthöhe der Inflationszahlungen von bis zu 3.000 € müssen Beschäftigte im Bewilligungsjahr 2024 bis mindestens Oktober 2024 in einem aus Landesmitteln geförderten Arbeitsverhältnis stehen.
- Bei der Prüfung des Besserstellungsverbot es dürfen die Inflationsausgleichszahlungen keine Berücksichtigung bei der Bildung des Vergleichsentgeltes nach TV-L finden. Unabhängig davon, ob Zuwendungsempfängende Zuwendungsmittel für Inflationsausgleichszahlungen beantragen oder nicht. Der Anspruch und die Höhe des Inflationsausgleiches müssen gesondert geprüft werden. Grund hierfür ist, dass es sich bei den Inflationsausgleichszahlungen jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbrauchspreise handelt, der im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt wird. Damit ist der jeweilige Zuschuss für die Beschäftigten des Landes eine steuerfreie Einnahme und daher nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.
- Mit dem Verwendungsnachweis haben die Zuwendungsempfängenden die Auszahlung der beantragten tariflichen Leistungen im Rahmen der üblichen Abrechnung der Personalausgaben durch die Vorlage der Lohnkonten zu belegen.



Die genannten Regelungen gelten für über bezirkliche Leistungsverträge finanziertes Personal analog, sofern sich die Leistungserbringenden zu einer TV-L entsprechenden Bezahlung und zur Einhaltung des Besserstellungsverbot verpflichtet.

Sollten Sie Fragen zum Verfahren oder zur analogen Umsetzung der Tarifergebnisse auf die Zuwendungsempfangenden haben, können Sie sich gerne an Frau Heppchen ([Sabine.Heppchen@senasgiva.berlin.de](mailto:Sabine.Heppchen@senasgiva.berlin.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Weigelt